

Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen über das Geoinformationsgesetz

Geltendes Recht	Entwurf des VD vom 23. Juni 2021
	Ausführungsbestimmungen zum Geoinformationsgesetz
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass GDB 131.511 (Ausführungsbestimmungen zum Geoinformationsgesetz vom 18. Dezember 2012) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
Art. 7 Eigentümerabfrage ¹ Registrierte Nutzer des Geoinformationssystems können den Namen und den Vornamen der Grundeigentümerschaft und deren Eigentumsform einer Parzelle abfragen. Serienabfragen sind nicht gestattet. ² Auf die Daten des Grundbuchs darf nur im Rahmen der Bundesgesetzgebung zugegriffen werden.	¹ Registrierte Nutzerinnen und Nutzer des Geoinformationssystems können den Namen und den Vornamen <u>sowie die Adresse</u> der Grundeigentümerschaft und deren Eigentumsform einer Parzelle <u>eines Grundstücks</u> abfragen. Serienabfragen sind nicht gestattet.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Nachtrag tritt am ... in Kraft.
	Sarnen, ...

Geltendes Recht	Entwurf des VD vom 23. Juni 2021
	Im Namen des Regierungsrats Landammann: Landschreiberin: